



Datenschutzordnung - Verein

§ 1 Grundsatz

- 1) Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann vom Vorstand des Vereins in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten geändert werden. Änderungen werden im Wesentlichen aufgrund von gesetzlichen Anforderungen vorgenommen.
- 2) Diese Datenschutzordnung regelt den vom Gesetzgeber vorgegebenen Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß § 23 3) der Satzung.

§ 2 Allgemeines

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen.
- 2) Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.
- 3) In all diesen Fällen ist die EU-Daten-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.
- 4) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in § 5 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- 5) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in § 5 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 6) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- 1) Der Verein verarbeitet Daten von Personen in unterschiedlichen Funktionen. Hierzu wird ein Verzeichnis erstellt. Hierin werden die betroffenen Personen mit ihren Funktionen und den Verarbeitungstätigkeiten aufgelistet.
- 2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
 - a) Geschlecht
 - b) Vorname, Nachname, Geburtsdatum
 - c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - d) ggfs. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag
 - e) ggfs. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
 - f) Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mail-Adressen
 - g) Bankverbindung
 - h) Datum des Vereinsbeitritts
 - i) Abteilungs- und ggfs. Mannschaftszugehörigkeit
 - j) ggfs. Funktion im Verein



Datenschutzordnung - Verein

- 3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z. B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- 4) Im Rahmen der Mitgliedschaft im Sportkreis Gießen und im Landessportbund Hessen werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet.
- 5) Im Rahmen von Bezuschussungen erhalten kommunale Gebietskörperschaften personenbezogene Daten.
- 6) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Newslettern und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Einwilligungen abgebildeter Personen.
- 4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion und der jeweiligen Vereins-E-Mail-Adresse veröffentlicht.

§ 5 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 6 Verwendung und Herausgabe von Mitgliedsdaten und Listen

- 1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umgang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen z. B. zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.



Datenschutzordnung - Verein

§ 7 Kommunikation per E-Mail

- 1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mails-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als ‚bcc‘ zu versenden.

§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen, der nicht einem Vereinsorgan angehören darf. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt einem vom Vorstand benannten Mitglied. Änderungen dürfen ausschließlich von Personen, die vom Vorstand ausgewählt wurden, vorgenommen werden.
- 2) Die unter 1 benannten Personen sind, in Abstimmung mit Vorstand, für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- 3) Abteilungen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z. B. Homepage, Facebook, Twitter, Instagram) der ausdrücklich vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb des Internetauftritts haben die Abteilungen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand gem. § 26 BGB weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann der Vorstand gem. § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftrittes widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes gem. 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 1) Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben, und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung, können gemäß den Maßregeln lt. § 11 der Satzung geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Datenschutzordnung tritt mit Wirkung vom 16.07.2018 in Kraft.